

### Richtlinien :

1. Jeder Ghettoinsasse ist verpflichtet, stets den Arbeitsausweis bei sich zu tragen und auf Verlangen den hierzu berechtigten Organen vorzulegen.
2. Er ist verpflichtet seinen Arbeitsausweis bei Übersiedlungen der Evidenz, bei Änderungen des Arbeitseinsatzes der Einsatzstelle, bei Erkrankungen der Aufnahmskanzlei der Ambulanz, bei Fassung von verschiedenen Medikamenten dem Apotheker, bei Umklassifizierung der Arbeitszentrale zwecks amtlicher Berichtigung vorzulegen.
3. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass sein dienstfreier Tag von der zuständigen Abteilung in der Arbeitsausweis eingetragen wird.
4. Unterlassung der obenangeführten Vorschriften wird geahndet. Ebenfalls wird eine eigenmächtige Änderung der Angaben im Arbeitsausweis bestraft.

AUSGESTELLT am

194

von

Stampiglie der AZ

Unterschrift des Eigentümers :

A922  
H. Kersch

Hilde Goldmann

GHETTO THERESIENSTADT  
ARBEITSAUSWEIS

Trp.

Nr.

AF / 17

Name

GOLDMANN

Vorname

HILDE

Geboren

28.4.1912

Verplegskategorie

BL 7421/34

### UBIKATION :

Datum

wohnt

Bestätigung d. Evidenz

55. Langestr. 5/54 i. V. Seger  
18/1.47 Hauptstr. 22/31c HAUPTSTR. 22  
1.4.1941

DIESER ARBEITSAUSWEIS IST IN DEN PERSONALAUSSWEIS EINZULEGEN.